



## Beschlussvorlage

BV0054/2017

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Werksausschuss EB Abwasser		21.06.2017
Hauptausschuss		28.06.2017
Stadtverordnetenversammlung		05.07.2017

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **ST/Beteiligungscontrolling**

**Betreff: Beschluss über die Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Beschlussvorschlag:**  
**Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 2, Satz 1, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf neu. Die Satzung soll zum 01.09.2017 in Kraft treten.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

**Aufgrund der notwendigen Anpassung der Einheitssätze für den Kostenersatz für Hausanschlüsse wurde die jetzige Abgabensatzung überprüft und in Teilen überarbeitet. Folgende Änderungen wurden vorgenommen, wobei die bisherige Grundstruktur übernommen wurde:**

Allgemeines

**§ 1** in Abs. 1, Satz 1 Herstellung der Begriffskonformität mit der technischen Satzung (richtige Bezeichnung der technischen Satzung)

#### **I. Teil – Benutzungsgebühren**

Änderung der bisherigen Gliederung und logischerer Aufbau der einzelnen Regelungen. Es wird von Schmutzwassergebühr gesprochen (und nicht mehr von Abwassergebühr).

In § 2 wird erläutert wofür und von welchen Grundstücken die Schmutzwassergebühr erhoben wird.

Der Gebührenmaßstab in § 3 wird entsprechend der gängigen Rechtspraxis gefasst (bisher in § 3 und 4). In § 3 Abs 3 wird beim Einbau von privaten Zählern auf die praktizierte Regelung abgestellt, wonach der Einbau durch im Installateurverzeichnis der OWA erfasste Firmen zu erfolgen hat, andernfalls hat der Gebührenpflichtige den Zähler durch die Stadt (bzw. durch ihren Beauftragten -> OWA) abnehmen zu lassen.

Der Passus zum Baugrubenwasser wurde ersatzlos gestrichen, da nicht einschlägig (wird ohnehin über § 3 Abs. 2 b) erfasst). Die Schätzungsbefugnis wurde allgemein gehalten (und keine Eingrenzung auf das Vorjahr, da dies nicht zwingend repräsentativ). Auch wurden Regelungen zu Gewährung von Abzugsmengen (bisher § 5) durch neue und allgemeinere Regelungen im § 3 ersetzt.

§ 4 regelt nur die Gebührenhöhe.

In § 5 wird erstmals geregelt, wann die Gebühr (erstmalig) entsteht und wann die Gebührenpflicht endet.

Der § 6 (vorher § 7) wurde weitestgehend übernommen. Es erfolgten redaktionelle Anpassungen.

In § 7 wird geregelt, wer Gebührenpflichtiger ist. Dies war bisher in § 2 erfasst. Die Regelungen wurden inhaltlich weitestgehend übernommen, jedoch redaktionell an die geltende Rechtslage angepasst.

## Teil II – Kostenersatz

Es wird jetzt einheitlich von Kostenersatz (analog § 10 KAG) gesprochen.

§ 8 wurde mit Ausnahme redaktioneller Änderungen weitestgehend 1:1 übernommen. Zudem wurde klargestellt, dass es sich um den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 2 Abs. 4 der technischen Satzung handelt.

Die bisherigen Einheitssätze basierten auf der Kostenkalkulation für den Zeitraum 2007 – 2014. Die Baukosten sind seit der letzten Kalkulation deutlich angestiegen, so dass die bisherigen Einheitssätze nicht mehr die entstehenden Kosten decken und somit ein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip vorliegt. Der neue Kalkulationszeitraum wurde weit gefasst, um den eingetretenen Kostenanstieg durch geringere Steigerungsraten zu dämpfen.

Die Kosten wurden mittels „Kostenkalkulation für die Herstellung und Erneuerung von Abwasserhausanschlüssen für den Zeitraum 2012-2021“ festgestellt. Im Ergebnis treten damit gegenüber den Einheitssätzen der bisherigen Satzungsregelung folgende Änderungen ein:

	Einheitssatz /alt	Einheitssatz / neu	Abweichung
	€/m bzw. €/Stück	€/m bzw. €/Stück	%
<b>für § 8 Abs. 1</b>			
Anschlusskanal	309,22	489,36	158
RV-Schacht (DN 400)	786,98	1.118,16	142
<b>für § 8 Abs. 2</b>			
Anschlusskanal	154,61	244,68	158
RV-Schacht (DN 400)	393,49	559,08	142

**§ 9** regelt die Entstehung der Kostenersatzpflicht sowie die Fälligkeit. Dies war bisher teilweise (für die Entstehung in § 10) geregelt. Die Fälligkeit war bisher in § 11 geregelt, gehört aber sinnvoller Weise in den neuen § 9. (Die Fälligkeit der Gebühr wird in § 6 geregelt, so dass der bisherige § 11 überflüssig geworden ist)

**§ 10** war vorher in § 9 geregelt. Es wird jetzt einheitlich vom Kostenersatzpflichtigen gesprochen. Zudem wird in § 10 Abs. 1 geregelt, wer der Kostenersatzpflichtige ist. Bisher gab es keine explizite Regelung, wer zum Kostenersatz heranzuziehen ist bzw. welcher Zeitpunkt maßgebend ist, um den Kostenersatzpflichtigen zu bestimmen. Nunmehr ist ersatzpflichtig, wer bei Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ansonsten wurde entsprechend den Regelungen des KAG der Kreis der Kostenersatzpflichtigen gefasst. Die Wohneigentümer fallen nicht darunter, zudem wären Eigentümergemeinschaften über Abs. 4 sowieso erfasst.

### **Teil III. Schlussbestimmungen**

Der **bisherige § 11** ist entfallen, da die entsprechenden Regelungen in § 6 und 9 aufgegangen sind.

Der bisherige § 11 Abs. 2 ist entbehrlich, da es sich um gesetzliche Regelungen aus der Abgabenordnung handelt und ist daher nicht gesondert in der Satzung aufzuführen. Zudem ist eine entsprechende Einengung des Antragsrechtes wohl unzulässig und in der Praxis auch nicht so gehandhabt worden.

Der **neue § 11** beinhaltet die Regelungen aus dem bisherigen § 12. Hier wurden die Regelungen weitestgehend 1:1 zu übernommen und lediglich redaktionell Anpassungen vorgenommen.

Der **§ 12** war bisher § 13. Auch hier erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen zum bisherigen Paragraphen.

Der § 13 behandelt die Ordnungswidrigkeiten. Es wurde zusätzlich der Abs. 1 eingefügt und Abs. 2 weitestgehend übernommen, lediglich die richtige Zuordnung zu den neuen Paragraphen ist erfolgt. Die Höhe der möglichen Geldbuße ergibt sich aus dem KAG (§ 15). Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen Abgabenverkürzung (Abs. 1) und sonstigen OWi-Tatbeständen (Abs. 2).

**§ 14** wurde zusätzlich aufgenommen, da dies eine übliche Regelung ist.

**§ 15** Regelung zum Inkrafttreten. Die neue Satzung kann erst nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf in Kraft treten. Daher wurde der 01.09.2017 als Datum für das in Kraft treten gewählt. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

## **II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen**

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

ja

nein

**Anlagen:**

1. Synopse
2. Volltext Satzung

Hennigsdorf, 08.06.2017

---

Bürgermeister